Kreditsicherheiten

- Sachsicherheiten
  - Grundschuld
    - Wesen
      - Definition
        - Sicherung durch Eintragung eines Pfandrechts an Grundstück im Grundbuch
          - Schuldner bleibt Eigentümer und Besitzer
          - Gläubiger erhält Pfandrecht
      - Entstehung
        - Einigung und Eintragung im Grundbuch
      - Folge
        - Gläubiger kann Grundstück durch Zwangsvollstreckung verwerten
    - Vorteile
    - Nachteile
  - Sicherungsübereignung
    - Wesen
      - Schuldner übereignet Gläubiger bewegliche Sache
      - Vereinbarung Besitzkonstitut 930 BGB
        - Schuldner bleibt Besitzer
        - Gläubiger wird Eigentümer
      - Folge
        - Gläubiger kann übereignete Sache verkaufen
    - Vorteile
      - Schuldner kann übereigneten Gegenstand weiter nutzen
    - Nachteile
      - Gläubiger weiß evtl. nichts von bereits bestehender SÜ
      - Preis-/ Wertverfall der übereigneten Sache
      - Beschädigung der übereigneten Sache
      - Evtl. schwierige Verwertung
- Personensicherheiten
  - Bürgschaft
    - allgem. Definition
      - Vertrag zwischen Gläubiger und Bürge
        - Bürge = Nebenschuldner
        - Bürge verpflichtet sich ggü. Gläubiger für Schulden des Hautschuldners zu haften
    - Arten
      - gewöhnlich
        - Recht auf Einrede der Vorausklage besteht (771 BGB)
      - selbstschuldnersch
        - Recht auf Einrede der Vorausklage entfällt (773 BGB)
          - Bürge ist Kaufmann
            - Bürgschaft im Rahmen eines Handelsgeschäfts
            - Bürge ist Privatperson
              - verzichtet auf Einrede der Vorausklage 773 BGB
    - Vorteile
    - Nachteile
  - Begründung
    - Kreditnehmer (Hauptschuldner) kommt Zahlungspflicht evtl. nicht mehr nach
    - Sicherung einer (teilweisen) Rückzahlung des Kredits